

Satzung der Gemeinde Schwalbach über die Durchführung einer Einwohnerbefragung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 i.V.m. § 20 b Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach zur Durchführung einer Einwohnerbefragung in seiner Sitzung am 27.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf Beschluss des Gemeinderates kann zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden.

§ 2

Teilnahmeberechtigt an einer Befragung sind grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner i.S. des § 18 Abs. 1 KSVG. Die Befragung kann auch auf bestimmte Einwohnergruppen (z.B. Jugendliche, Senioren, Frauen, Männer ...) bzw. auf einzelne Gemeindebezirke beschränkt werden.

§ 3

Zum Thema der Befragung sind die Auffassungen der Gemeindeorgane (Bürgermeister, Gemeinderat) in Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegen.

§ 4

Die zum Thema der Befragung erstellten Fragebogen werden grundsätzlich in der Verwaltung bzw. den Verwaltungsstellen ausgegeben bzw. auf Anfrage zugesandt.

Der Gemeinderat kann abweichend hiervon andere Formen der Befragung beschließen (z.B. Haushaltsbefragungen ...).

Es ist sicherzustellen, dass jede Einwohnerin und jeder Einwohner nur einen Fragebogen ausfüllt.

§ 5

Die Befragung erfolgt in anonymisierter Form. Die Teilnahme ist freiwillig.

§ 6

Das Ergebnis der Befragung ist vor einer weiteren Beratung des Themas öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwalbach, den 27.05.1998
Der Bürgermeister
Blaß